

99006018001000, 99006018001000

Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410359272/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001000, 99006018001000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Röntgen, Mobil, Tierarzt, Tierärztin, Röntgeneinrichtung, Tier, Genehmigung, Tierheilkunde, Strahlenschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	§ 12 Abs. 1 Nr 4 Strahlenschutzgesetz - StrlSchG https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html
Teaser	Wenn Sie eine mobile Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit einer Anwendung am Tier in der Tierheilkunde betreiben oder diese genehmigte Tätigkeit sich wesentlich ändert, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen, um eine Genehmigung zu erhalten.
Volltext	Mit der Genehmigung für eine tiermedizinische Röntgeneinrichtung, können Sie die Einrichtung in Betrieb nehmen oder diese genehmigungsentsprechend wesentlich ändern. Bitte beachten Sie, dass sich die Genehmigung auf die als Strahlenschutzbeauftragte genannte Person bezieht. Wenn sich Änderungen in diesem Bereich ergeben, müssen diese ebenfalls der Behörde mitgeteilt werden. Ein Beispiel für weitere wesentliche Änderungen ist der Wechsel des Bildempfängers der genehmigten Röntgeneinrichtung.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen folgende Unterlagen für den Antrag auf Genehmigungen: 1\ Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,

Modul

Sachverhalt

2\.. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob
a) die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
b) gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,

3\.. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,

4\.. ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß der Rechtsverordnung, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist,

D.h. insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz inkl. Aktualisierungsnachweis
- Bescheinigung und Prüfbericht über Strahlenschutzprüfung des Gerätes durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständigenorganisation
- Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung oder CE Konformitätsbescheinigung
- Nachweise über Kenntnisse im Strahlenschutz zum eingesetzten Personal inkl. über Aktualisierungen dieser Nachweise

Bei Genehmigung von Anlagen für Anwendung am Tier benötigen Sie zusätzlich eine Approbation bzw. ein Nachweis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes vorzulegen.

Voraussetzungen

Sie erhalten die Genehmigung, wenn die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Diese sind erfüllt, wenn:

Modul

Sachverhalt

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. Weiterhin eine Approbation bzw. eine vorübergehende Berechtigung zur Ausübung eines ärztlichen Berufes vorliegt.
3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie
5. gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
6. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
7. gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
8. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
9. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,

Kosten

Gebühr: 125€ - 1.000€

Verfahrensablauf

Als Betreiber eines Röntgengerätes müssen Sie die

Modul	Sachverhalt
	Genehmigung für den Betrieb oder für eine wesentliche Änderung beantragen. Die Behörde prüft Ihren Antrag zunächst auf Vollständigkeit. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden. Es kann vorkommen, dass Unterlagen nachgefordert werden. Die Genehmigung wird Ihnen schriftlich erteilt.
Bearbeitungsdauer	2 - 6 Woche(n)
Frist	Vor Inbetriebnahme bzw. vor Vornahme der wesentlichen Änderung.
weiterführende Informationen	https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitschutz/strahlenschutz https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitschutz/strahlenschutz
Hinweise	Sie müssen die Genehmigung vor Inbetriebnahme der Anlage einholen. Gleiches gilt auch bei der Planung von wesentlichen Änderungen.
Rechtsbehelf	Sie können Klage erheben, wenn die Behörde die Genehmigung nicht erteilt oder Sie gegen die Genehmigung vorgehen wollen.
Kurztext	• Betrieb einer Röntgeneinrichtung bei Anwendung am Tier in der Tierheilkunde bzw. wesentliche Änderung der Anlage Erteilung • Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit einem Tier in der Tierheilkunde muss genehmigt werden • Auch wesentlicher Änderung einer bereits genehmigten Anlage sind zu genehmigen • Ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit ausreichend ist • Zuständig: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt - Sachgebiet 51.4 Strahlenschutz
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Modul	Sachverhalt
	Sachgebiet 51.4 Strahlenschutz
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen, Display operation of an X-ray device or significant change in operation